



Bern, 17. Dezember 2009

Assura: Prämien genehmigung für das Jahr 2009

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die Beschwerde der Assura gegen die Verfügung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gutgeheissen, mit welcher das BAG die Prämien genehmigung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2009 in acht Kantonen verweigert hatte. Das BAG hat unter Berücksichtigung der gerichtlichen Erwägungen eine neue Verfügung zu erlassen. Das Urteil kann ans Bundesgericht weitergezogen werden. In seinem Urteil vom 8. Dezember 2009 kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass es für die behördliche Durchsetzung einer maximalen Reservequote an einer gesetzlichen Grundlage im Krankenversicherungsgesetz (KVG) und den Ausführungsverordnungen fehlt. Es ist überdies umstritten, ob die behördliche Festlegung einer maximalen Reservequote fachlich gerechtfertigt und mit dem Wettbewerbsgedanken zu vereinbaren ist; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Assura in den entsprechenden Kantonen im Vergleich zu den anderen Versicherern bereits niedrige Prämien zur Genehmigung unterbreitet hatte. Zur Durchsetzung einer behördlichen Anordnung, wonach ein Versicherer die Reserven zu senken hat, müsste daher zuerst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Das BAG hat der Assura im September 2008 die Genehmigung der unterbreiteten Prämien 2009 für die obligatorische Krankenpflegeversicherung betreffend die Kantone Basel-Stadt, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt, Zug und Zürich verweigert. Das BAG hat die Nichtgenehmigung damit begründet, dass die Reserven der Assura zu hoch sind. Um diese abzubauen, hat das BAG am 29. September 2008 verfügt, dass die Assura die Prämien 2009 zu senken hat. Am 31. Oktober 2008 hat die Assura gegen die Nichtgenehmigung der Prämien Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Bis die Streitsache definitiv entschieden ist, durfte die Assura die Prämien 2009 in der Höhe ihrer nicht genehmigten Eingabe vom September 2008 anwenden.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts stützt sich die angefochtene Verfügung nicht auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Das KVG legt die Grundprinzipien der Finanzierung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fest. Die Krankenversicherungsverordnung (KVV) konkretisiert diese Finanzierungsgrundsätze: Sie regelt, wie die Versicherer die finanzielle Sicherheit der Versicherung zu gewährleisten und die Prämien für die Versicherten zu bestimmen haben und legt zu diesem Zweck Mindestreservesätze fest. Maximalreservesätze oder anderweitige Bestimmungen zur zwangsweisen Durchsetzung einer

Reservesenkung sind jedoch weder im Gesetz noch in der Verordnung verankert. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher die Verfügung des BAG vom 29. September 2008 aufgehoben und das BAG angewiesen, unter Berücksichtigung der gerichtlichen Erwägungen eine neue Verfügung zu erlassen.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher Bundesverwaltungsgericht,
Telefon: 058 705 29 86, Mobil: 079 619 04 83; andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch